



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2025 und Gesetz „Milleproroghe“	2
Neuerungen im Steuerbereich	2
Neuerungen für Unternehmen	4
Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer	7
Neuerungen für Private	8
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude	9
Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht	10

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nördring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



BILANZGESETZ 2025 UND GESETZ „MILLEPROROGHE“

Das Bilanzgesetz für das Jahr 2025 wurde mit Gesetz Nr. 207 am 30. Dezember 2024 verabschiedet und im Amtsblatt der Republik Nr. 305 vom 31. Dezember 2024 veröffentlicht. Zusätzlich wurde kürzlich auch das sog. Gesetz „Milleproroghe“ verabschiedet und veröffentlicht (DL Nr. 202 v 27.12.2024). Das Bilanzgesetz besteht wiederum aus einem einzigen Artikel und zahlreichen Absätzen. Mit dem Bilanzgesetz werden zahlreiche, teils einschneidende Neuerungen eingeführt, insbesondere die Neuregelung der Irpef-Steuersätze, die Festlegung einer Obergrenze von absetzbaren Spesen und Ausgaben und die Neuregelung der Absetzbeträge bei Sanierungen und Wiedergewinnungsarbeiten. Wir möchten jedoch hinweisen, dass erst im Dezember in einem eigenen Gesetz die IRPEF-IREs Reform eingeführt wurde, welche in diesem Rundschreiben nicht wiedergegeben werden. Diese neue Steuerreform werden wir in einem getrennten Rundschreiben analysieren. Im Folgenden werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:

NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH

Neuregelung der IRPEF-Steuersätze

Wie bereits vom D.Lgs. 216/2023 beschränkt für 2024 eingeführt, wird mit dem Bilanzgesetz die Neuregelung der Irpef-Steuersätze, die Erhöhung der Absetzbeträge für lohnabhängige Angestellte und die Reduzierung der Abzugsbeträge ab einem Einkommen definitiv für 2025 und Folgejahre festgeschrieben.

So werden die IRPEF-Steuersätze von bislang vier auf drei reduziert, was bedeutet, dass bis zu einem Einkommen von 28.000 Euro die Steuersätze von 23% und 25% auf den einheitlichen Steuersatz von 23% zusammengelegt werden. Grundsätzlich führt dies zu einer Ersparnis von max. 260 Euro und der größtmögliche Effekt wird bei einem Einkommen ab 28.000 Euro erreicht.

%-Satz alt	Einkommen	%-Satz neu	Einkommen
23%	bis 15.000 Euro	23%	bis 28.000 Euro
25%	bis 28.000 Euro	35%	bis 50.000 Euro
35%	bis 50.000 Euro	43%	ab 50.000 Euro
43%	ab 50.000 Euro		

Der Freibetrag für lohnabhängige Angestellte bis zu einem Einkommen von 15.000 Euro wird von aktuell 1.880 Euro auf 1.955 Euro erhöht. Dadurch wird die Schwelle des steuerfreien Einkommens („no tax area“) auf 8.500 Euro angehoben. Gleichzeitig wird der zusätzliche Steuerbonus („trattamento integrativo“) bis zu einem Einkommen von 15.000 Euro um 75 Euro reduziert. Es handelt sich hier lediglich um eine Umschichtung des Freibetrages.



Neuregelung der Absetzbarkeit von Ausgaben ab 2025

Das Bilanzgesetz sieht eine Neuordnung der Steuerabzüge für Ausgaben ab dem Jahr 2025 vor, indem die Berechnung der Absetzbarkeit auf die Grundlage des Einkommens und der Anzahl der steuerlich zulasten lebenden Kinder gekoppelt wird. Betroffen sind alle Ausgaben (auch Sanierungen!) mit Ausnahme von:

- § medizinischen Ausgaben;
- § Investitionen in „start up innovative“ und „pmi innovative“;
- § Zinsen von Darlehensverträgen, welche vor dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen wurden und
- § Beitragszahlungen an Versicherungen, wo der Vertrag vor dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen wurde.

Wichtig: Die Neuerung betrifft nur die Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen von über 75.000€

Die **neue Ausgabenobergrenze** wird ermittelt, indem zuerst ein „Grundbetrag“ ermittelt wird und dieser dann mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der von der **Anzahl der steuerlich zulasten lebenden Kinder** abhängt (dazu zählen auch anerkannte, adoptierte, in Pflege gegebene oder angegliederte uneheliche Kinder).

Der neue maximal absetzbare Grundbetrag ist folgender:

- § 14.000 Euro, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
- § 8.000 Euro, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen mehr als 100.000 Euro beträgt.

Der Koeffizient, der mit dem Maximalbetrag von 14.000 Euro oder 8.000 Euro zu multiplizieren ist, beträgt:

- § 0,50, wenn es keine steuerlich zulasten lebende Kinder gibt;
- § 0,70, wenn es im Haushalt ein steuerlich zulasten lebendes Kind gibt;
- § 0,85, wenn es zwei steuerlich zulasten lebende Kinder gibt;
- § 1, wenn es mehr als zwei steuerlich zulasten lebende Kinder oder mindestens ein steuerlich abhängiges behindertes Kind im Haushalt gibt.

Beispiel:

Es wird eine größere Sanierung im Jahr 2025 durchgeführt, wo pro Jahr 10.000 Euro absetzbar sind. Der Steuerpflichtige hat ein Gesamteinkommen von 120.000 Euro und ein steuerlich zulasten lebendes Kind. In diesem Fall sind nur max. 5.600 Euro absetzbar, da erstens nur max. 8.000 Euro absetzbar (da Einkommen über 100.000 Euro) und zweitens der Koeffizient von 0,7 angewendet werden muss (da nur ein steuerlich zulasten lebendes Kind). Zusätzlich können noch Arztspesen oder auch Versicherungsbeträge von Verträgen abgeschrieben werden, welche vor dem 31. Dezember 2024 abgeschlossen wurden. Andere Abzugsbeträge, z.B. Schulgebühren, Spesen für Sporttätigkeit des Kindes, Südtirol Pass usw. können NICHT mehr abgesetzt werden, da das Limit von 5.600 Euro vollständig ausgeschöpft ist. Durch das Limit sind bereits 4.400 Euro der Sanierung NICHT abzugsfähig.



Änderungen im Bereich Absetzbarkeit von Familienmitgliedern

Ab dem 01. Jänner 2025 ändern sich die Absetzmöglichkeiten von zulasten lebenden Kindern. So sind die Regeln der Absetzbarkeit für zulasten lebende Kinder wie folgt:

- § Bis 21 Jahre: keine Absetzbarkeit, da die Auszahlung über den Assegno Unico erfolgt (wie bisher);
- § Bis 30 Jahre: absetzbar in der Steuererklärung (wie bisher);
- § **Ab 30 Jahre: nur mehr absetzbar, falls diese eine Invalidität aufweisen (neu)**

Das bedeutet, dass Kinder ohne bestätigte Invalidität ab 30 Jahre nicht mehr absetzbar sind. Arbeitnehmer, Rentner und Bezieher von anderen dem Lohneinkommen gleichgestellten Einkünften müssen dem Arbeitgeber oder dem Rentengeber rechtzeitig die Daten von Familienangehörigen mitteilen, die nicht mehr zum Steuerabzug berechtigt sind. Bei Unterlassung ist eine Strafe von 250 Euro bis 2.000 Euro vorgesehen.

NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Reduzierung der IRES auf 20% unter bestimmten Voraussetzungen

Das Bilanzgesetz sieht vor, dass beschränkt für das Geschäftsjahr 2025 (oder für jene Körperschaften mit unterjährigem Geschäftsjahr jene Periode, welche nach dem 31.12.2024 folgt), die Körperschaftssteuer IRES von 24% auf 20% reduziert wird, falls folgende drei Voraussetzungen zutreffen:

- § Rückstellung einer Rücklage in Höhe von mind. 80% des Gewinnes von 2024;
- § Investition eines Teils der gebildeten Rücklage (mind. 30% des Gewinnes 2024 und zumindest über 24% des Gewinnes 2023 mit einer Invest.summe von mind. 20.000 Euro) in neue Anlagegüter 4.0 oder 5.0;
- § Anstellung von Personal mit unbefristetem Vertrag, welches zu einer Erhöhung des Personalstandes führt.

Neuerung für das Pauschalssystem („regime forfettario“)

Beschränkt für das Jahr 2025 wurde eingeführt, dass zusätzlich zum Einkommen aus dem Pauschalssystem ein Einkommen aus Angestelltentätigkeit oder gleichgestellte Einkommen in Höhe von 35.000 Euro (bisher 30.000 Euro) erzielt werden können. Das bedeutet, dass auch wenn im Jahr 2024 das Einkommen unter 35.000 Euro beträgt, das Pauschalssystem im Jahr 2025 noch angewandt werden kann.

Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen bei sanitären Leistungen

Mit dem Gesetz „Milleproroghe“ wurde zumindest bis 31. März 2025 das Verbot verlängert, elektronische Rechnungen bei sanitären Leistungen an einer Person auszustellen. Es dürfen weiterhin lediglich Rechnungen in Papierform ausgestellt werden.



Neuerungen im Bereich Fringe Benefit - Privat bereitgestellte Firmenwagen

PKWs können im Normalfall steuerlich nur zu 20% und MwSt.-mäßig nur zu 40% abgeschrieben werden. Falls diese jedoch als Firmenwagen den Arbeitnehmern privat zur Verfügung gestellt werden und ein Sachbezug ("Fringe benefit") auf dem Lohnstreifen besteuert wird, so erhöht sich die steuerliche Absetzbarkeit auf 70%. Die Absetzbarkeit der MwSt. bleibt jedoch mit 40% unverändert. Wenn hingegen dem Mitarbeiter der Sachbezug mit MwSt. in Rechnung gestellt wird, so erhöht sich die Absetzbarkeit der MwSt. sogar auf 100%. Der zu versteuernde Sachbezug entspricht dem aktuellen ACI Tarif des jeweiligen PKW und einer durchschnittlichen Nutzung von 15.000 km. Mit dem Bilanzgesetz 2025 wurde nun geltend ab 01. Jänner 2025 die Regelung dahingehend geändert, dass der Prozentanteil nicht mehr vom Schadstoffausstoß (Co2) abhängig sein soll, sondern ausschließlich von der Art des Antriebmotoros. Somit gelten ab 01. Jänner 2025 getrennte Prozente für Autos mit Verbrennermotoren, Elektroautos und Hybrid-Autos.

Antriebsart	Sachentlohnung
Verbrennungsmotor (Diesel oder Benzin)	50% des ACI-Tarifs
Elektromotor	10% des ACI-Tarifs
Plug-in-Hybrid	20% des ACI-Tarifs

Wie damals im Jahr 2020 wird wahrscheinlich die Regelung nur für jene Fahrzeuge zu tragen kommen, welche ab dem Jahr 2025 zugelassen UND dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Für Autos, welche bereits bis 2024 zugelassen wurden, gelten noch die alten Regelungen und für Autos, welche zwar ab dem 01. Jänner 2025 dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, aber bereits vorher immatrikuliert wurden, gilt eine Mischregelung, sodass hier die Berechnung nach dem tatsächlichen Marktwert gemacht werden muss.

Angabe des CIN in der Steuererklärung und auf der Bescheinigung CU

Der CIN („codice identificativo nazionale“), welchen Beherbergungsbetriebe bis zum 01. Jänner anzusuchen hatten, muss künftig auf der Bescheinigung CU und in der Steuererklärung angegeben werden. Aus diesem Grund benötigen wir als Steuerberater unbedingt den CIN Code.

Neuerungen im Bereich Investitionsbonus 4.0 und 5.0

Es wird eingeführt, dass die Beihilfen in immaterielle Neuinvestitionen gemäß Anhang B des Gesetz 232/2016 im Jahr 2025 nicht mehr gefördert werden. Weiteres wird eine gesamtstaatliche Deckelung von insgesamt 2,2 Milliarden Euro für die ausstehenden Investitionsvorhaben im Bereich 4.0 eingeführt, sodass es wichtig ist, dass die Vorabmeldung an die GSE für geplante Investitionsvorhaben unverzüglich vorgenommen werden soll. Sobald der Betrag aufgebraucht ist, kann die Förderung auch vor dem Ende eingestellt werden.

Weiteres sind Neuerungen im Bereich 5.0 geplant, indem der Beitragsatz von 35% für Investitionen bis max. 10 Mio. Euro vorgesehen wird (vorher nur bis 2,5 Mio. Euro) und der Beitrag für die Anschaffung von PV-Anlagen erhöht wird.



Aufschub der Versicherung gegen Naturkatastrophen bis zum 31. März 2025

Mit dem Bilanzgesetz für das letzte Jahr wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach alle Unternehmen, welche in der Handelskammer eingeschrieben sind und den Sitz in Italien haben oder eine Betriebsstätte in Italien führen, verpflichtet werden eine Versicherung gegen Naturkatastrophen abzuschließen. Der ursprüngliche Termin vom 31. Dezember 2024 wurde mit dem Gesetz „Milleproroghe“ **auf den 31. März 2025** aufgeschoben. Es fehlen jedoch die nötigen operativen Anleitungen, denn wahrscheinlich werden doch einige Ausnahmen eingeführt. Wir empfehlen aus dem Grund mit der Versicherungsagentur abzuklären, ob eine Versicherung notwendig ist oder nicht.

Privatisierung ("estromissione") betrieblich genutzter Immobilien des Einzelunternehmers

Diese Bestimmung wurde ab 2025 wieder eingeführt. Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien aus der Unternehmertätigkeit herausnehmen, indem sie auf den Mehrerlös eine Ersatzsteuer von 8% bezahlen. Die Privatisierung betrifft Betriebsimmobilien, welche aufgrund der Klassifizierung im Kataster entweder rein betrieblich genutzt werden ("per natura") oder auch jene, welche zwar als Wohneinheiten eingetragen sind, jedoch betrieblich genutzt werden ("per destinazione"). Der Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert und dem steuerlichen Wert, wobei als Marktwert der aufgewertete Katasterwert verwendet werden kann. Die Privatisierung betrifft die betrieblichen Güter, welche zum 31. Oktober 2024 gehalten wurden und muss innerhalb 31. Mai 2025 erfolgen. Die Privatisierung ist rückwirkend mit 01. Jänner wirksam.

Wiedereinführung der begünstigten Zuweisung von Betriebsgütern („assegnazione“)

Mit dem Bilanzgesetz wird die früher geltende Zuweisung von Betriebsgütern wieder eingeführt:

- § Herauslösung von betrieblich genutzten Immobilien aus Gesellschaften, welche am 30. September 2024 im Besitz waren.
- § Begünstigte Zuweisung von Betriebsgüter, welche in öffentliche Register eingeschrieben sind und nicht betrieblich genutzte Immobilien an die Gesellschafter bzw. Umwandlung in eine einfache Gesellschaft.

Die Zuweisung muss innerhalb 30. September 2025 erfolgen. Die Ersatzsteuer beträgt 8% bzw. 10,5% für nicht operative Gesellschaften und muss in 2 Raten eingezahlt werden.

Eröffnung und Hinterlegung der PEC-Adressen für Verwalter von Gesellschaften

Ab dem 1.1.2025 müssen alle Geschäftsführer einer Gesellschaft, sofern sie nicht bereits über eine solche verfügen, eine zertifizierte PEC-Mail errichten und diese in der Handelskammer angeben.

Im Hinblick auf diese Neuerung sind jedoch derzeit keine spezifischen Fristen für die Einhaltung noch Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtung vorgesehen.



Reduzierung der Sozialfürsorgebeiträge für Neueingeschriebene in den Handwerks- und Kaufleutekassen

Arbeitnehmer, die sich 2025 zum ersten Mal bei der INPS (nur Handwerk- und Kaufleutekasse) einschreiben, können von einer 50-prozentigen Beitragsermäßigung profitieren, sofern dies der INPS mitgeteilt wird. Die Begünstigung steht für 36 Monate zu. Dies hat sicherlich Nachteile für die Rente, andererseits kann es auch eine Erleichterung sein, wenn hohe Einkommen erwartet werden und damit die Belastung von Steuern und Sozialfürsorgebeiträge besonders in den ersten Jahren als Unternehmer nicht so hoch ausfällt.

Zahlung mit nachverfolgbaren Mitteln von bestimmten Ausgaben

Mit dem Bilanzgesetz wird eingeführt, dass ab 2025 gewisse Ausgaben nur durch rückverfolgbare Zahlungsmittel getätigt werden dürfen.

Für Arbeitnehmer heißt das, dass die Erstattung der Reisekosten (z.B. für den Außendienst) anhand von Belegen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Fahrtkosten für Taxi und Mietwagen mit Fahrer nur dann steuerfrei auf dem Lohnstreifen ausgezahlt werden kann, wenn diese mittels nachverfolgbarer Mittel gezahlt wurden. Das bedeutet, dass Mitarbeiter angewiesen werden sollen, eine Debit- oder Kreditkarte für die Zahlungen zu verwenden.

Für Unternehmen heißt das, dass Ausgaben für die Reisekosten (Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten, Reisespesen etc.) verpflichtend mit nachverfolgbaren Mitteln bezahlt werden müssen, andernfalls sind diese Ausgaben nicht mehr absetzbar. Dasselbe gilt für Repräsentationsspesen und Geschenke.

Auch für Freiberufler gilt, dass die Spesen für Unterkünfte, Essen, Reise- und Transportspesen mit nachverfolgbaren Mitteln bezahlt werden müssen, wenn sie im Auftrag vom Kunden getätigt werden oder diesem belastet werden.

NEUERUNGEN IM BEREICH MEHRWERTSTEUER

Aufschub der MwSt.-Reform für Vereine auf den 01. Jänner 2026

Mit dem Gesetz „Milleproroghe“ wird die MwSt.-Reform gemäß Art. 5, Abs. 15-quater des DL 146/2021 für Vereine auf den 01. Jänner 2026 aufgeschoben, sodass die Vereine sich länger auf die Neuregelung einstellen und offizielle Klarstellungen erfolgen können.

Einführung des MwSt.-Satzes von 5% auf Leistungen von Bergführer und -schulen

Bereits mit Wirkung 10. August 2024 wurde der MwSt.-Satz von 5% auf Tätigkeiten von Skilehrer und -schulen eingeführt. Mit dem Bilanzgesetz wird diese Bestimmung nun auf die Leistungen von Bergführer und -schulen ausgedehnt. Es gelten dieselben Regeln und Erleichterungen wie für Skilehrer und -schulen, wonach auch hier eine telematische Registrierkasse benützt werden kann, anstatt der Ausstellung von Rechnungen.



NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

Erhöhung der Absetzbarkeit von Schulgebühren

Ab dem 01. Jänner 2025 wird die Absetzbarkeit der Gebühren für Kindergarten, Volks-, Mittel- und Oberschulen gemäß Art. 15, co. 1, Buchstabe e-bis) des TUIR von 800 Euro auf 1.000 Euro erhöht.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (co. 52-53)

Mit dem Bilanzgesetz wird für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2025 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen, welche zum 01. Jänner 2025 gehalten wurden. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken wird neu mit **18%** festgelegt. Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Es gelten folgende Bestimmungen:

§ Es muss bis 15. November 2025 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2025 eingeholt werden.

Änderung der Bestimmungen bzgl. der Besteuerung von Trinkgeldern

Ab 2023 konnten Trinkgelder in der Hotellerie und im Restaurantgewerbe einheitlich mit 5% versteuert werden. Diese Regelung wurde mit dem Hintergrund eingeführt, dass der Arbeitgeber die erhaltenen Trinkgelder, auch mit POS-Geräten, den Arbeitnehmern ohne Probleme weitergeben und auch überweisen kann. Nun wurde die Bestimmung dahingehend geändert, dass bis zu 30% (vorher 25%) des Einkommens an Trinkgelder ausgezahlt werden können und dass dies auch für Arbeitnehmer möglich ist, welche bis 75.000 Euro verdienen (vorher 50.000 Euro), sodass die Bestimmung an die Inflation der letzten Jahre angepasst wird und mehr Angestellte davon profitieren können. Bei Fragen dazu oder falls Ihr Betrieb dies anwenden möchte, sind Sie gebeten, sich an Ihr Lohnbüro zu wenden.

Neuregelung der Besteuerung von Kryptotätigkeiten ab 2025

Veräußerungsgewinne und -verluste von Krypto-Vermögenswerten werden ab dem Steuerjahr 2023 gemäß Art. 67, Abs. 1, Bst. c-sexies), TUIR („Redditi diversi“), ermittelt. Ab dem Jahr 2025 werden die Veräußerungsgewinne unabhängig vom Betrag mit einer Ersatzsteuer von 26% besteuert. Bisher galt ein Freibetrag von 2.000 Euro. Zusätzlich wird dann ab dem Jahr 2026 die Ersatzsteuer von 26% auf 33% erhöht. Weiteres wird die Möglichkeit wieder eingeführt, die Vermögenswerte aus Kryptotätigkeiten neu zu bewerten, indem eine Ersatzsteuer von 18% für die bestehenden Kryptotätigkeiten zum 01. Jänner 2025 abgeführt werden kann.



NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

Neuregelung der Absetzbeträge für Sanierungen

Während in den Vorjahren die bekannten Absetzbeträge immer wieder verlängert wurden, sieht das neue Bilanzgesetz zum ersten Mal nach langer Zeit eine Neuregelung vor, indem **zwischen der Hauptwohnung und Zweitwohnungen unterschieden** wird. Für die meisten Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden, für die der IRPEF-Abzug gemäß Artikel 16-bis des Einkommenssteuergesetzes (50 % bis zum 31. Dezember 2024) in Anspruch genommen werden kann, wird mit dem Bilanzgesetz 2025 für die Jahre 2025, 2026 und 2027 eine Übergangsregelung eingeführt, die unterschiedliche Abzugssätze vorsieht, je nachdem, ob die Arbeiten an der als Hauptwohnung genutzten Einheit durchgeführt werden oder nicht, wobei die Ausgabenobergrenze von 96.000 Euro pro Wohneinheit beibehalten wird.

So gelten folgende Absetzbeträge für Sanierungen für **Hauptwohnungen** („abitazione principale“):

- § 50% für die getätigten Ausgaben im Jahr 2025, bis zu max. 96.000 Euro;
- § 36% für die getätigten Ausgaben in den Jahren 2026 und 2027, bis zu max. 96.000 Euro;

Für **Zweitwohnungen**, gelten ab 2025 folgende Limits:

- § 36% für die getätigten Ausgaben im Jahr 2025, bis zu max. 96.000 Euro;
- § 30% für die getätigten Ausgaben in den Jahren 2026 und 2027, bis zu max. 96.000 Euro;

Ab 2025 werden Heizkessel, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, nicht mehr gefördert.

Steuerbonus auf den Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte - Info

Keine Änderung gibt es beim Steuerbonus in Höhe von 50% auf Einkauf von Möbel und Haushaltsgeräte. So kann der Steuerbonus im Jahr 2025 bis max. 5.000 Euro an Ausgaben genutzt werden. Damit der Bonus in Anspruch genommen werden kann, müssen Arbeiten zur Wiedergewinnung durchgeführt werden und diese müssen im Vorjahr der Ankäufe von Möbel und Haushaltsgeräte begonnen haben. Beispiel: für den Möbelbonus im Jahr 2025 müssen Wiedergewinnungsarbeiten **ab dem 01. Jänner 2024 begonnen haben**.

Neuerungen im Bereich „Superbonus“

Die Anwendung des Steuerbonus in Höhe von 65% im Bereich „Superbonus“ für das Jahr 2025 ist nur möglich, falls bis zum 15. Oktober 2024 folgende Voraussetzungen zutreffen:

- § Einreichung des „CILA-S“ bei Baumaßnahmen, welche nicht an Kondominien durchgeführt werden;
- § Einreichung des „CILA-S“ und Abfassung des Kondominiumsbeschlusses für die Genehmigung der Arbeiten, beschränkt bei Arbeiten an Kondominien;
- § Antragstellung für die Baugenehmigung, falls es sich um Abbruch und Neubau von Gebäuden handelt.

Zusätzlich können für alle Spesen ab 2023 die Aufteilung auf 10 Raten gemacht werden, falls dafür eine Korrekturerklärung der Steuererklärung für 2023 eingereicht wird. Diese Option ist unwiderruflich.



Verdoppelung des Zeitraums der Möglichkeit des Verkaufs der Erstwohnung

Es ist nun möglich, die Erstwohnung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren (statt einem Jahr) zu verkaufen, damit für den Neukauf ebenfalls die Begünstigung der Erstwohnung angewendet werden kann. Die Regelung gilt nur für die ab dem 01. Jänner 2025 gekauften Wohnungen.

NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEITSRECHT

Selbstverständlich beinhaltet das Bilanzgesetz auch zahlreiche Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht. Diese Thematik wird jedoch unsere Lohnabteilung ausführlich in einem eigenen Rundschreiben aufgegriffen. Kurz möchten wir jedoch auf ein paar Neuerungen hinweisen, welche auch das Steuerrecht betreffen.

Neuregelung des Fringe Benefits für das Jahr 2025

Für das Jahr 2024 wurden übergangsweise die Schwellen der Sachvergütung („fringe benefit“) wie folgt festgelegt:

- § 1.000 Euro für Angestellte ohne zulasten lebenden Kindern;
- § 2.000 Euro für Angestellte mit zulasten lebenden Kindern.

Mit dem Bilanzgesetz wird diese Regelung für den **Dreijahreszeitraum 2025, 2026 und 2027** bestätigt.

Besteuerung von Produktivitätsprämien

Die Produktivitätsprämien bis zu einem Betrag von 3.000 Euro werden auch für die Jahre 2025, 2026 und 2027 nur mehr mit 5% anstatt der bis zum Jahr 2022 geltenden 10% besteuert. Die reduzierte Besteuerung ist nur möglich, sofern der Arbeitnehmer nicht mehr als 80.000 Euro verdient hat.

Verlängerung des Sonderabzuges für Neuanstellungen für 2025, 2026 und 2027

Mit dem Bilanzgesetz wird der Sonderabzug für Neuanstellungen für 2025, 2026 und 2027 verlängert, welcher Anfang 2024 mit dem D.Lgs. 216/2023 eingeführt wurde. Diese Bestimmung besagt, dass die Kosten für Neuanstellungen auf 120% erhöht werden können (130% bei Neuanstellung von z.B. Menschen mit Behinderung). Dieser Sonderabzug ist natürlich an Konditionen gekoppelt, sodass:

- § Die Anzahl der unbefristet angestellten Personen muss im Jahr 2024 oder Folgejahre höher sein als die durchschnittliche Anzahl von Angestellten des Jahres 2023 oder Folgejahre;
- § Für die Berechnung des Sonderabzuges werden nur die Kosten berücksichtigt, welche rein die Neuanstellungen betreffen. Er gilt nicht für die reine Ersetzung von Mitarbeiter.
- § Die Anzahl der Angestellten muss höher sein als der Richtwert für die jeweilige Kategorie von UN;

Dr. Markus Hofer

